

19.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3357 vom 19. Februar 2024
der Abgeordneten Sarah Philipp und Thorsten Klute SPD
Drucksache 18/8085

Zuhause Wohnen im Alter – Was tut die Landesregierung dafür?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bürgerinnen und Bürger im hohen Alter machen einen großen Anteil der Bevölkerung aus. Bereits heute sind über ein Viertel der Menschen in NRW über 60 Jahre alt und aufgrund des demografischen Wandels wird dieser Anteil in den nächsten Jahren weiter wachsen.¹ Die Verschiebung der Altersstruktur stellt das Gesundheits- und Pflegesystem in NRW dabei vor große Herausforderungen.

Viele Menschen werden im hohen Alter pflegebedürftig, können Treppen nicht mehr gut steigen oder können sich den Umbau zu einer barrierefreien Wohnung nicht leisten. Die meisten Menschen wollen aber möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Der Landesausschuss Alter und Pflege berät die Landesregierung genau zu Fragen um das Thema Wohnen und qualitativ hochwertige Versorgung im Alter.

Es ist notwendig, dass die Empfehlungen dieses Gremiums von der Landesregierung zum Anlass genommen werden, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Dazu zählen beispielsweise umfassende Beratungsangebote oder Fördermaßnahmen für den Umbau zu barrierefreien Wohnungen. Das Land Berlin macht sich zurzeit auf den Weg und plant sogar ein eigenes Landesgesetz „Gutes Leben im Alter“, welches der Berliner Seniorenbeirat vorgeschlagen hat.

Die Notwendigkeit, jetzt zu handeln, wird klar, wenn man sich die Zahlen anschaut: In NRW werden bis zum Jahr 2040 jedes Jahr 11.000 zusätzliche seniorengerechte Wohnungen benötigt.² Eine Strategie, wie die Landesregierung das möglich machen will, ist bislang nicht bekannt.

Damit Menschen möglichst lange sicher und selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben können, werden sie häufig von Pflegediensten oder Angehörigen unterstützt. Besonders digitale Pflegeassistenzsysteme können dabei als Entlastung wirken. Durch Sprachassistenz

¹ <https://www.mags.nrw/leben-im-alter>

² <https://www.hausundgrund-verband.de/aktuelles/einzelansicht/prognose-nrw-braucht-46000-neue-wohnungen-pro-jahr-5371/>

sowie Sensorik werden Pflegebedürftige in ihrem Alltag unterstützt und Angehörige entlastet. Gut erreichbare Notrufknöpfe können Sicherheit vermitteln. Entsprechende Assistenzsysteme müssen vom Land gefördert werden. Im Jahr 2016 gab es bereits entsprechende Fördergelder. Am Ende zahlt sich die Förderung sogar aus. Wenn Menschen zuhause leben können, müssen sie in keinen teuren Pflegeheimplatz in Anspruch nehmen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3357 mit Schreiben vom 19. März 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. Welche Schritte geht die Landesregierung, um den Ausbau von seniorengerechten Wohnungen in NRW zu verbessern?

Die Landesregierung stellt in der laufenden Legislaturperiode Fördermittel in Höhe von insgesamt 9 Milliarden Euro zur Verfügung und unterstützt mit der öffentlichen Wohnraumförderung selbstbestimmtes, bezahlbares Wohnen und generationengerechte Quartiere. Durch die Förderung vielfältiger Wohnformangebote, zukunftssicherer Wohnungsgrundrisse sowie der Barrierefreiheit im Neubau bzw. des Abbaus von Barrieren bei der Modernisierung von Bestandsgebäuden und Umbaumaßnahmen zur Schaffung neuer barrierefreier Wohnungen schafft die Landesregierung das Fundament der Barrierefreiheit und Bezahlbarkeit, das auch lebensälteren Menschen den Zugang zu einem möglichst langen und selbstbestimmten Wohnen gewährleistet.

Dabei soll durch die Förderung der Ausbau eines möglichst großen Angebots von vielfältigen Wohnformen für die Menschen beschleunigt werden. Denn nur durch den Ausbau ist eine Wahlfreiheit, bedarfs- und bedürfnisgerecht zu wohnen bzw. die für sich passende Wohnform zu wählen, überhaupt möglich.

Die Förderung von Mietwohnraum ist neben traditionellen Wohnungen auch bei gemeinschaftlichen Wohnformen möglich, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften sowie Wohnformen, die eine bedarfsgerechte kleinteilige ambulante Versorgungssicherheit im unmittelbaren Umfeld bieten.

Grundsätzlich wird bei der Neubauförderung nur Wohnraum gefördert, der barrierefrei ausgestattet ist und damit zukunftssicher für alle Lebenssituationen – auch bei Veränderung der individuellen Mobilität – nutzbar ist. Im Neubau liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der bedarfsgerechten Förderung von kleinen Wohnungen, die von allen Altersgruppen stark nachgefragt werden.

Zudem ermöglicht die Landesregierung durch ihre Förderbestimmungen die zusätzliche finanzielle Unterstützung von bedarfsgerechten Qualitätsstandards, wie beispielsweise unterfahrbare Küchen oder Türen mit Nullschwellen.

Neben den bereits erwähnten Punkten wird durch die öffentliche Wohnraumförderung das Bauen sowohl von Gruppenwohnungen für Menschen mit Beeinträchtigungen als auch das Bauen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unterstützt, so dass allen individuellen Bedürfnissen in Bezug auf ein eigenständiges Wohnen entsprochen werden kann.

Aufgrund des derzeit noch hohen Anteils an nicht barrierefreien Bestandswohnungen trägt die Modernisierungsförderung entscheidend dazu bei, Probleme bei der Wohnraumversorgung von älteren und pflegebedürftigen Menschen abzubauen.

Rund 130 Wohnberatungsagenturen in Nordrhein-Westfalen unterstützen die Bürgerinnen und Bürger professionell, unabhängig und kostenfrei durch Information und Beratung über individuelle Anpassungs- bzw. Umbaumaßnahmen entsprechend der jeweiligen persönlichen Bedarfe und Möglichkeiten – auch mit Blick auf einen möglichen Hilfe- oder Pflegebedarf. Sie berücksichtigen dabei Finanzierungsmöglichkeiten, geben bei der Antragsstellung Hilfestellung oder schlagen bei Bedarf alternative Wohnformen vor. Zu den Fördermöglichkeiten zählen auch die Leistungen der Pflegeversicherung zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen im Sinne des § 40 SGB XI.

Die Landesregierung fördert gemeinsam mit den Trägern der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen die landesweite Koordination dieser Wohnberatungsagenturen (Landesanteil rund 160.000 Euro im Jahr).

2. *Wie konkret wurden die (aktuellen) Empfehlungen des Landesausschuss Alter und Pflege von der Landesregierung umgesetzt? (Bitte aufschlüsseln nach empfohlener Maßnahme und Umsetzungsstand.)*

Der Landesausschuss Alter und Pflege hat sich in seiner ersten Sitzung am 13. November 2023 neu konstituiert. Das Verfahren zur Neuberufung der Mitglieder, deren Stellvertretungen, der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist abgeschlossen, ein neuer Vorsitzender wurde gewählt. Der Landesausschuss hat in dieser Sitzung beschlossen, verschiedene Arbeitsgruppen zu bilden bzw. fortzuführen. Die Arbeitsgruppen können Empfehlungen formulieren bzw. überprüfen und aktualisieren bestehende Empfehlungen. Grundsätzlich gilt: Die Empfehlungen des Landesausschusses Alter und Pflege, der die Landesregierung gemäß § 3 APG NRW in Fragen der Alten und Pflegepolitik berät, werden fortlaufend geprüft, auch in Bezug darauf, ob und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

3. *Welche Planungen sieht die Landesregierung vor, den § 4 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – APG NRW – zur Verbesserung der Umsetzung von Altenhilfeangeboten in allen Kommunen zu reformieren?*

4. *Was plant die Landesregierung, um ein eigenes Landesgesetz zu etablieren, wie es das Land Berlin (Landesgesetz „Gutes Leben im Alter“) derzeit plant?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet: Mit dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) existiert eine Rechtsgrundlage, die umfassend und auseichend die Gestaltungsaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte – auch in Bezug auf die Umsetzung von Altenhilfeangeboten – beschreibt und die Verpflichtung hierzu darlegt.

5. *Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um digitale Assistenzsysteme in der häuslichen Pflege zu fördern?*

Die derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen sehen dies bereits vor, da fortlaufend digitale Hilfsmittel in das Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 78 Absatz 2 SGB XI aufgenommen werden, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden der pflegebedürftigen Person beitragen oder ihr eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.